

# Berufsordnung von physio zentralschweiz

## 1 Präambel

Mit ihrer beruflichen Tätigkeit setzen sich Physiotherapeutinnen für das Wohl vieler Menschen ein. Da sich dadurch vielfältige Begegnungen ergeben, drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten von Physiotherapeutinnen gegenüber Patientinnen, Leistungsnehmern, Berufspartnern, der Öffentlichkeit, den Versicherern und ihren Kolleginnen regeln. physio zentralschweiz hat in diesem Sinne die vorliegende Berufsordnung verfasst. Sie ist der Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes untergeordnet. Sie dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb des Verbandes und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden. Sie ist für alle Mitglieder von physio zentralschweiz verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Physiotherapeuten von Bedeutung.

## 2 Ethische Grundsätze

### 2.1 Physiotherapie als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die Physiotherapeutinnen bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches sowie im direkten Markt mit dem Leistungsnehmer tätig. Alle Physiotherapeutinnen sind an dieselben Qualitäts- und Gewissenhaftigkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind.

### 2.2 Behandlungsgrundsätze

Die Physiotherapeutinnen setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft,

- die Gesundheit als wichtiges Element der Lebensqualität wiederzuerlangen oder zu erhalten
- eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern
- die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten oder zu fördern

Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patienten mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungsziele ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine effektive, effiziente und Kosten bewusste Behandlung. Sie stellen ein patienten- und therapiegerechtes und hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

### 2.3 Respekt der Person

Die Physiotherapeutinnen respektieren die Patientin in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die Patientin sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der Patientin – ihre Angehörigen in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen. Bei Kindern und Unmündigen werden die Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren gesetzliche Vertreter informiert.

Die Physiotherapeutinnen verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren Kolleginnen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die eine Kollegin in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigter Weise verletzen, sind zu unterlassen. Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin sachlich und objektiv.

Streitigkeiten unter Kolleginnen, die auf einer Verletzung der Berufsordnung, im Besonderen auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor der Berufsordnungskommission auszutragen.

## **2.4 Abhängigkeitsverhältnis**

Die Physiotherapeutin ist bestrebt, mit der Patientin ein therapeutisches Verhältnis im gegenseitigen Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch, der sich aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Patientinnen, Mitarbeiterinnen sowie Drittpersonen ergeben könnte, ist zu unterlassen. Insbesondere darf ein sich aus der Behandlungstätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotionell, sexuell noch materiell ausgenützt werden.

## **2.5 Schweigepflicht und Datenschutz**

Die Physiotherapeutinnen verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich. Im Interesse und mit Einwilligung der Patientin informieren sie die zuweisende Ärztin über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

## **2.6 Fachliche Kompetenzsicherung**

Die Physiotherapeutinnen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente Berufskolleginnen oder weitere Fachleute zu. Die Physiotherapeutinnen sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung, und sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel der Qualitätssicherung. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

## **2.7 Verhalten in der Öffentlichkeit**

Das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Vertretung und Förderung der Interessen des Berufes der Physiotherapie sind erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person der Physiotherapeutin im Vordergrund zu stehen. Die Werbung ist im Rahmen der kantonalen Gesetze erlaubt. Die PhysiotherapeutInnen verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer fachlichen Qualifikationen und Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.

Physiotherapeutinnen sind sich der Bedeutung der anderen Gesundheitsberufe wie auch der Kostenträger im Gesundheitswesen bewusst und achten die Persönlichkeit der Mitarbeitenden dieser Partner.

## **3 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung**

### **3.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder von physio zentralchweiz verbindlich. Für die Einhaltung der Berufsordnung beteiligt sich physio zentralschweiz an der Deutschschweizer Berufsordnungskommission (DCH-BOK). Diese beurteilen Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der DCH-BOK können im Rekursverfahren an das Nationale Berufsordnungsorgan (BOO) von physioswiss weitergezogen werden. Der Vorstand von physio zentralschweiz kann die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens beim BOO beantragen. Das BOO amtiert in diesem Fall als einzige Instanz. Kantonale Berufsordnungen behalten ihre Gültigkeit sofern sie nicht im Widerspruch zu Berufsordnung von physioswiss stehen.

### **3.2 Beschwerdebefugnis**

Beschwerde erstatten können Mitglieder von physioswiss und weitere natürliche oder juristische Personen, welche durch den Verstoß gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind. Bei schweren oder fortgesetzten

Verstößen gegen die Berufsordnung kann die DCH- BOK von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### **3.3 Beschwerdeschrift**

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden der DCH-BOK einzureichen. Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstosses gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

### **3.4 Verfahren und Organisation**

Die separaten Reglemente der Deutschschweizer Berufsordnungskommission und des Nationalen Berufsordnungsorgans legen den Verfahrens- und Rekursablauf fest.

- a) Berufsordnung von physioswiss
- b) Berufsordnung physio zentralschweiz
- c) Reglement des BOO
- d) Reglement der DCH-BOK
- e) Reglement zu Supervision

### **3.5 Verjährung**

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Berufsordnung verjährt nach zehn Jahren. Die Verjährung läuft ab dem zu verfolgenden Verstoss oder bei Verletzung von Patientenrechten mit Abschluss der Behandlung. Ist der Patient zum Zeitpunkt des Verstosses minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese Frist.

### **3.6 Sanktionen**

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbusse
- c) Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- d) Ausschluss aus physio zentralschweiz und damit aus dem Schweizer Physiotherapie Verband
- e) Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder das geeignete Kostenträgerorgan.

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie werden dem beschwerdebeklagten Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aussprache einer oder mehrerer Sanktionen werden dem beschwerdebeklagten Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt. Im Falle eines Ausschlusses muss das ausgeschlossene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

### **3.7 Massnahmen**

Eine Supervision als Massnahme ist anzuordnen, wenn:

a) Eine Sanktion alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Verletzungen der Berufsordnung durch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, zu begegnen.

b) Ein Behandlungsbedürfnis des Mitglieds, welches Beschwerde eingereicht wurde, besteht.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet die urteilende Instanz beide Sanktionen an. Die urteilende Instanz kann den Vollzug der Sanktion zu Gunsten der Massnahme aufschieben. Die urteilende Instanz kann Weisungen betreffend Supervision erteilen. Der Ablauf der Supervision wird in einem separaten Reglement geregelt. Ist die Supervision erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion nicht mehr zu vollziehen. Wird die Supervision nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion zu vollziehen.

### **3.8 Rekurs**

Sowohl die beschwerdeführende Person wie auch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde haben die Möglichkeit, gegen die Entscheide der DCH-BOK innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim BOO Rekurs zu erheben.

Die Berufsordnung von physio zentralschweiz tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. März 2017 unmittelbar in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnung vom 18. März 2013.

Luzern, 13. März 2017

Der Präsident  
Daniel Aregger

Die Vizepräsidentin  
Irene Zemp